



### Satzungsgegenüberstellung

Bisherige Fassung:	Vorschlag:
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Veröffentlichung</b></p> <p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Veröffentlichung</b></p> <p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.</p>



	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundkapital</b></p> <p>(4) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 7.795.200 durch Ausgabe von bis zu 3.897.600 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 10. Juli 2008 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberichtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Ort und Einberufung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Ort, Einberufung,</b> <b>elektronische Teilnahme an der Haupt-</b> <b>versammlung</b></p> <p>(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen und öffentlich zu übertragen. Im Rahmen der jeweils anzuwendenden geltenden Rechtsvorschriften kann die Gesellschaft ihren Aktionären jede Form der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg anbieten, sofern die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen sind, damit die Identität des Aktionärs bzw. des Teilnehmers an der Hauptversammlung und der Inhalt der Willensäußerung desselben (Ausübung des Stimmrechtes, Erklärungen) verlässlich festgestellt werden kann. Insbesondere kann die Gesellschaft eine oder mehrere der nachstehend angeführten Formen an der Teilnahme anbieten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aktionäre können an einer zeitgleich mit der Hauptversammlung an einem anderen Ort im Inland oder Ausland stattfindenden Versammlung teilnehmen, die entsprechend den Vorschriften für die Hauptversammlung einberufen und durchgeführt wird und für die gesamte Dauer der Hauptversammlung mit dieser durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden ist (Satellitenversammlung). Ist die einwandfreie Kommunikation zwischen den Versammlungsorten nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Versammlung für die Dauer der Störung zu unterbrechen.</li></ol>
---	--

	<p>2. Aktionäre können während der Dauer der Hauptversammlung von jedem beliebigen Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit dem Verlauf der Verhandlungen folgen und sich, sofern ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird, selbst an die Versammlung wenden (Fernteilnahme).</p> <p>3. Aktionäre können von jedem beliebigen Ort aus ihre Stimme auf elektronischem Weg abgeben sowie, falls die Gesellschaft dies zulässt, ihre Stimmabgabe bis zu diesem Zeitpunkt widerrufen und allenfalls erneut abstimmen (Fernabstimmung).</p> <p>In den Fällen der Z 2 und 3 kann ein Aktionär aus einer Störung der Kommunikation nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten, wenn die Störung in der Sphäre der Gesellschaft aufgetreten ist.</p> <p>Die Entscheidung, den Aktionären eine oder mehrere der besonderen Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung im vorgenannten Sinne anzubieten, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.</p>
--	--